

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. M.

Stück 35.

Ausgegeben den 31. August

1904.

Inhalt: Kündigung des Restes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Stammaktien S. 215. — Ausreichung neuer Zinscheine zu den Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ vormalig 4% Reichsanleihe von 1882 und der $3\frac{1}{2}$ % Reichsanleihe von 1886 S. 215. — Polizeiverordnung über das Weidewesen S. 216. — Veranstaltung zweier Geldlotterien zur Freilegung des Königl. Schlosses in Königsberg i. Pr. und zur Wiederherstellung des Domes daselbst S. 218. — Uebernahme der Geschäfte des Reichsinspectors für den Verband oberhalb und unterhalb Fürstenberg durch den Königl. Rat Baurat Labien S. 218. — Eröffnung der Präparanden-Nebenkurse in Joachimsthal und Prenzlau S. 218. — Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge für den Regierungsbezirk Arnberg S. 218. — Eröffnung der diesjährigen Jagd S. 218. — Bezeichnung der Postanstalt Cottbus-Sandow S. 218. — Personalnachrichten S. 218. —

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(1) Alle noch umlaufenden, bisher nicht ausgelosten 4%igen Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu 100 Taler werden den Inhabern zum 1. Januar 1905 mit der Aufforderung gekündigt, die daren Kapitalbeträge vom 15. Dezember 1904 ab gegen Quittung und Rückgabe der Aktien bei der Staatsschulden-Zilgungskasse, hier W. 8, Taubenstraße 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der beiden letzten Geschäftstage jedes Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei sämtlichen Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Königl. Kreiskasse.

Diesen Stellen können die Aktien schon vom 17. November d. Js. ab eingereicht werden; nach Prüfung und Feststellung der Stücke durch die Staatsschulden-Zilgungskasse erfolgt sodann die Barzahlung bei diesen Stellen gleichfalls vom 15. Dezember ab.

Die hierdurch gekündigten Stammaktien werden vom 1. Januar 1905 ab nicht mehr verzinst.

Formulare zu den Quittungen werden von den Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juli 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 1222. v Hoffmann.

(2) Die Zinscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ vormalig 4prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1882 und Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1886 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königl. Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, S. W. 68,

Oranienstraße 92/94 unten links, vom 1. September d. Js. ab werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags mit Ausnahme der drei ersten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die Zinscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Für jede Anleihe ist ein besonderes Verzeichnisse aufzustellen. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnisse einfach; wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1904.

Reichsschulbenderwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.

(1) Polizeiverordnung über das Meldewesen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Frankfurt a. D. unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 24. Juli 1874 (Amtsbl. S. 187/188 folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk ausgiebt, ist verpflichtet, sofern besondere Hinderungsgründe nicht vorliegen, vor dem Abzuge, anderen Falls spätestens 6 Tage nach dem Abzuge, sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, persönlich oder schriftlich, auf dem platten Lande bei dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher, in den Städten bei der Polizeiverwaltung abzumelden und hierbei denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk anzugeben, wohin er zu verziehen beabsichtigt.

Der gleichen Abmeldepflicht ist derjenige unterworfen, welcher seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, ohne ihn aufzugeben, verläßt, um in einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirk vorübergehend mit der Absicht Wohnung zu nehmen, dort des Erwerbes wegen in Beschäftigung zu treten. Verläßt er diesen vorübergehenden Wohnungsort dauernd, so hat er sich selbst abzumelden.

Auf Verlangen hat sich der Abmeldende über seine Identität auszuweisen.

Eine Abmeldung auf Wanderschaft ist zulässig. Ueber die Abmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

§ 2. Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, ist verpflichtet, binnen 6 Tagen nach dem Anzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, welche an dem Umzuge teilnehmen, — falls er aus einem Orte zuzieht, in welchem die Erteilung von Abmeldebescheinigungen vorgeschrieben ist, unter Vorlegung seiner Abmeldebescheinigung — persönlich oder schriftlich, auf dem platten Lande bei dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher, in den Städten bei der Polizeiverwaltung anzumelden und

auf Erfordern über seine persönlichen Verhältnisse und die der mit ihm anziehenden Personen seines Hausstandes Auskunft zu geben.

Personen, welche aus einem Orte zuziehen, in welchem die Erteilung von Abmeldebescheinigungen nicht vorgeschrieben ist, haben sich in anderer Weise über ihre Identität genügend auszuweisen.

Der gleichen Anmeldepflicht ist derjenige unterworfen, welcher seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirk vorübergehend Wohnung nimmt, um dort des Erwerbes wegen in Beschäftigung zu treten. Nach seiner dauernden Rückkehr in seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort hat er sich dort wieder anzumelden.

Ueber die erfolgte Anmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 3. Wer in einem städtischen Gemeindebezirk seine Wohnung wechselt, ist verpflichtet, dies unter Angabe seiner neuen Wohnung binnen 6 Tagen der Polizeiverwaltung anzuzeigen.

Ueber die erfolgte Anzeige wird auf Wunsch eine Bescheinigung erteilt.

§ 4. Zu den in den §§ 1—3 vorgeschriebenen Meldungen ist auch — und zwar innerhalb eines Zeitraumes von 8 Tagen nach dem Abzuge oder Anzuge — verpflichtet, wer als Vermieter, Schlafstellenhalter oder in sonstiger Weise die dort genannten Personen aufgenommen hat, sofern er sich nicht durch Einsicht der polizeilichen Bescheinigungen von der geschehenen Meldung Ueberzeugung verschafft hat.

§ 5. Weitergehende in Ansehung örtlicher Verhältnisse erlassene oder noch zu erlassende Polizeiverordnungen für einzelne Teile des Regierungsbezirkes, sowie Meldevorschriften für besondere Verhältnisse, z. B. für Gastwirte, für Ausländer usw., werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht gesetzliche Strafvorschriften Anwendung zu finden haben, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens Haft tritt.

§ 7. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Frankfurt a. D., den 29. August 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

I A. 6103. II/04.

Ausführungsbestimmungen

zur Polizeiverordnung über das Meldewesen.

Zur Ausführung der vorstehenden Polizeiverordnung über das Meldewesen bestimme ich folgendes:

I. Die Meldebehörde eines Anzugsortes hat der Meldebehörde des Abzugsortes von jeder nach Maßgabe der obigen Anmeldevorschriften bei ihrer erfolgten Anmeldung in allen denjenigen Fällen sofort Nachricht zu geben, in denen sich den Umständen

nach annehmen läßt, daß die Meldebehörde des Abzugsortes über den Ort, wohin der Abziehende sich begeben hat, nicht unterrichtet ist, d. h. jedesmal wenn:

1. sich jemand ohne Vorlegung einer Abmeldebescheinigung anmeldet,
2. in der Abmeldebescheinigung entweder ein Ort, wohin die Abmeldung erfolgt ist, überhaupt

nicht angegeben ist oder der angegebene mit dem neuen Aufenthaltsorte nicht übereinstimmt. Die Benachrichtigung ist stets an die Meldebehörde des letzten Wohnortes oder dauernden Aufenthaltsortes und nicht an die eines letzten vorübergehenden Aufenthaltsortes zu richten. Sie hat brieflich oder mittels einer Postkarte nach folgendem Vordruck zu geschehen:

Zu dauerndem Aufenthalte meldete sich am
 mit ohne Familie hier für Straße Nr. an.

Name und Vorname	Beruf	Geburts-			Geburtsort und Kreis
		Tag	Monat	Jahr	
Bisheriger { Wohnort					
{ Wohnung					
Besondere Ersuchen und Mitteilungen:*					
— (Fakultativ) —					
Falls vorstehende Angaben in wesentlichen Punkten für unrichtig erachtet werden sollten, wird um baldgefällige Nachricht ersucht.					
....., den 19.....					
Stempel der Meldebehörde.					
Anmerkung:					
* Falls „Postkarte“ nur dann, wenn solche zur unverschlossenen Befsendung geeignet sind.					

Auf genaueste Ausfüllung des Vordruckes — insbesondere auf das Durchstreichen des Nichtzutreffenden — ist größte Sorgfalt zu verwenden. Im Bedarfsfalle können noch besondere Ersuchen und andere Mitteilungen an die Meldebehörde des Abzugsortes beigelegt werden, wobei jedoch bei der Benachrichtigung durch offene Postkarte in jedem Falle darauf zu achten ist, ob der Zusatz sich inhaltlich zur unverschlossenen Befsendung durch die Post eignet. (Vergl. Fußnote des Vordruckes.)

II. Die Meldebehörde des Abzugsortes hat der Meldebehörde des Anzugsortes gemäß dem Schlusse des Vordruckes pünktlich und gewissenhaft Nachricht zu geben, falls die Benachrichtigung der letzteren (vergl. zu I) in wesentlichen Punkten unrichtig ist.

III. Zur Bescheinigung der Abmeldung ist ein nachstehendem Vordrucke genügendes Formular zu benutzen, gegen dessen Ergänzung durch einige weitere Spalten, welche sich praktisch bewährt haben, jedoch nichts zu erinnern ist.

A b m e l d e s c h e i n
 für nachstehende aus (Ort) (Straße) (Haus-Nr.) Kreis
 nach (Ort) Kreis verziehende Person(en).

1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.	8.	9.
Nr.	Namen und Vornamen der(s) Verziehenden	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburts- ort, Kreis	Staats- ange- hörigkeit	Religion	Ob ledig, verehelicht, verwitwet oder geschieden	Zusätze und Bemerkungen.
			Tag	Monat	Jahr					
(Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten.)										(Ort, Datum des Abzugs.) (Stempel der Behörde.)

Frankfurt a. O., den 29. August 1904.

Der Regierungspräsident. von Demitz.

(2) Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 22. Dezember 1902 die Veranstaltung einer Geldlotterie zur Freilegung des Königlichen Schlosses in Königsberg i. Pr. sowie mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. August d. J. die Veranstaltung einer solchen zur Wiederherstellung des Domes daselbst und den Vertrieb der Lose beider Lotterien im ganzen Umfange der Monarchie zu genehmigen geruht. Beide Lotterien werden gemeinsam in sechs Serien (8—13) mit je 220930 Losen zum Preise von 3 M. für das Los einschließlich der Reichsstempelabgabe gespielt. Die Zahl der Gewinne beträgt in jeder Serie 10169 im Gesamtbetrage von 236400 M. Die erste Ziehung findet vom 15. bis 17. September d. J. statt.

Frankfurt a. D., den 20. August 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(3) Der Wasserbauinspektor, Königl. Baurat Labßen zu Frankfurt a. D. ist zum Deichinspektor des Deichverbandes oberhalb Fürstenberg für eine Dienstperiode von 12 Jahren, beginnend mit dem 1. September d. J., gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a. D., den 26. August 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(4) Der Wasserbauinspektor, Königl. Baurat Labßen zu Frankfurt a. D. ist zum Deichinspektor des Deichverbandes unterhalb Fürstenberg für eine Dienstperiode von 12 Jahren, beginnend mit dem 1. September d. J., gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a. D., den 26. August 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(5) Zum Beginn des bevorstehenden Winterhalbjahrs, am 1. bezw. 15. Oktober d. J. werden zwei außerordentliche Präparanden-Nebenkurse in Joachimsthal und Prenzlau eröffnet werden. Wir lenken die Aufmerksamkeit der Eltern, deren Söhne den Lehrerberuf wählen wollen, auf die hiermit dargebotene günstige Gelegenheit zum Eintritt in ihre Ausbildung. Anmeldungen sind an das königliche Provinzial-Schulkollegium in Berlin W. 9, Linkstraße 42 zu richten.

Frankfurt a. D., den 23. August 1904.

Königliche Regierung;

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

J. W.: Klapp.

(6) Dem Regierungsbezirk Arnberg Buchstabe X sind noch die Erkennungsnummern 1501 bis 2000 für die Kraftfahrzeuge zugeteilt worden.

Frankfurt a. D., den 25. August 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

Bekanntmachung des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. D.

Durch den im Amtsblatt der hiesigen Regierung Seite 190 unterm 20. Juli 1904 veröffentlichten Beschluß des Bezirksausschusses ist für

den Regierungsbezirk Frankfurt a. Ober als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd

1. auf Rebhühner, schottische Moorhühner und Wachteln der 20. August,
2. auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, sowie auf Haselwild der 15. September festgesetzt worden.

Bereits durch die im Amtsblatt Seite 203 veröffentlichte diesseitige Bekanntmachung vom 3. August d. J. ist der vorstehend mitgeteilte Beschluß infolge Inkrafttretens des neuen Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 insoweit für hinfällig erklärt worden, als durch das Gesetz selbst

1. die Eröffnung der Jagd auf Hasen auf den 1. Oktober und
2. diejenige der Jagd auf Auerhennen auf den 1. Dezember

festgesetzt worden ist.

Ferner weise ich darauf hin, daß durch das neue Gesetz unter entsprechender Abänderung des Eingangs genannten Beschlusses

die Eröffnung der Jagd auf Birk- und Haselwild erst auf den 16. September festgesetzt ist.

Zugleich setze ich gemäß § 3 desselben Gesetzes die Eröffnung der Jagd auf Fasane, Gähne und -Gemmen auf den 30. September d. J.

fest.

Frankfurt a. D., den 28. August 1904.

Namens des Bezirksausschusses:

Der Vorsitzende. von Dewitz.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. D.

Die Postanstalt in Cottbus-Sandow führt fortan die Bezeichnung „Cottbus 3“.

Frankfurt (Ober), den 26. August 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Chronik.

(1) Zum 1. November 1904 sind als Förster angestellt: 1. Hilfsförster Kreuzberg zu Marienwalde, Oberförsterei Marienwalde, in Bäckerie, Oberförsterei Regenthin; 2. Hilfsförster Weise zu Klein-Eubolz, Oberförsterei Lübben, in Kirchensee, Oberförsterei Lublathstef.

(2) Im Kreise Königsberg N.-M. ist wiederernannt worden: der Eigentümer Robert Raabe in Alt-Neetz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 24 Neetz.

(3) Im Kreise Landsberg a. W. sind ernannt worden: der Gutsbesitzer Thiemann in Hagen zum Amtsvorsteher für den 32. Amtsbezirk Altensorge, der Rittergutsbesitzer von Klitzing zum Amtsvorsteher und der Eigentümer Bloch in Neu-Diebersdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den 7. Amtsbezirk Charlottenhof.